



businesswissen

by handwerk-magazin.de



Reklamationen beim Kauf

So sieht es rechtlich aus

von und mit
Prof. Dr. Tobias Scheel

präsentiert von
handwerk.
magazin

Mangelfreiheit

- Ein Kaufvertrag kommt laut § 434 BGB durch Angebot und Annahme zustande.
- Durch einen Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer die verkaufte Sache mangelfrei zu übereignen. Der Käufer verpflichtet sich, den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.
- Die Mangelfreiheit der Kaufsache ist eine Hauptpflicht des Verkäufers. Deshalb kann der Käufer die Zahlung verweigern, wenn die Sache mangelhaft ist (§ 320 BGB).
- Unter einem Mangel versteht man die für den Käufer negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit der Kaufsache bei Gefahrübergang (Übergabe der Ware, § 434 BGB).

Primäres Käuferrecht: Nacherfüllung

- Die Rechte des Käufers bei Erhalt einer mangelhaften Kaufsache richten sich nach § 437 BGB.
- Danach hat der Käufer im Wesentlichen diese Rechte:
 - Nacherfüllung
 - Rücktritt
 - Kaufpreisminderung
 - Anspruch auf Schadensersatz
- Das primäre Käuferrecht ist die Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB). Hierbei kann der Käufer zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache frei wählen (§ 439 Abs. 1 BGB).
- Der Anspruch besteht aber nicht, wenn die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unmöglich ist (§ 275 Abs. 1 BGB) oder der Verkäufer sie wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert (§ 439 Abs. 3 BGB).

Zweites Käuferrecht: Rücktritt und Minderung

- Die zweiten Käuferrechte sind Rücktritt und Minderung (§ 437 Nr. 2 BGB). Beim Rücktritt wird der Kaufvertrag rückabgewickelt (§ 346 BGB), bei der Minderung der Kaufpreis herabgesetzt (§ 441 BGB).
- Rücktritt und Minderung setzen grundsätzlich eine erfolglose Frist zur Nacherfüllung voraus (i.d.R. 2 bis 3 Wochen, kann im Einzelfall aber auch länger oder kürzer sein; § 323 Abs. 1 BGB). So wird dem Verkäufer eine „2. Chance“ gewährt. Ausnahmen hiervon ergeben sich aber aus § 323 Abs. 2 BGB und § 440 BGB.
- Der Rücktritt fordert ferner eine erhebliche Pflichtverletzung (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB), die Minderung hingegen nicht (§ 441 Abs. 1 S. 2 BGB).

Drittes Käuferrecht: Anspruch auf Schadensersatz

- Das dritte Käuferrecht ist der Schadensersatz (§ 437 Nr. 3 BGB). Dieser Anspruch setzt ein Verschulden des Verkäufers voraus (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Beim Schadensersatz wird zwischen dem Mangel- und dem Mangelfolgeschaden unterschieden.
- Der Mangelschaden ist ein Schadensersatz statt der Leistung, sodass auch hier zunächst eine Frist zur Nacherfüllung erforderlich ist (§ 281 Abs. 1 BGB).
- Der Mangelfolgeschaden ist ein Schadensersatz neben der Leistung, bei dem eine Frist zur Nacherfüllung entbehrlich ist (§ 280 Abs. 3 BGB). Er tritt an anderen Rechtsgütern als der Kaufsache selbst auf.

Der Praxisfall: Aufgabe zur Kompetenzüberprüfung

„Die defekte Hebebühne“

Heinrich ist Inhaber einer Autowerkstatt. Vom Großhändler Gustav kauft Heinrich am 03.06.2015 eine neue Hebebühne. Am 10.06.2015 sackt die Hebebühne wegen eines internen Defekts an der Hydraulik plötzlich ab, wodurch der auf der Hebebühne befindliche private PKW des Heinrich erheblich beschädigt wird.

Der technisch versierte Heinrich repariert die Hebebühne nach diesem Vorfall umgehend selbst und verlangt von Gustav die Reparaturkosten in Höhe von 1.000 EUR erstattet. Ferner fordert Heinrich von Gustav Schadensersatz wegen seines beschädigten PKW in Höhe von 2.000 EUR.

Frage:

Kann Heinrich von Gustav die beiden geltend gemachten Schadenspositionen ersetzt verlangen?

Die Lösungsvorschläge I

Anspruch des H gegen G auf Schadensersatz *statt* der Leistung (Reparaturkosten für die Hebebühne in Höhe von € 1.000,-) gemäß §§ 280 I, III, 281 I i.V.m. § 437 Nr. 3 BGB

Voraussetzungen:

- Schuldverhältnis: Kaufvertrag (§ 433 BGB) durch übereinstimmende Willenserklärungen von Heinrich und Gustav
- Pflichtverletzung: Lieferung einer mangelhaften Hebebühne, da sie zumindest nicht der üblichen Beschaffenheit entspricht (§ 434 I 2 Nr. 2 BGB)
- Folge: H hat Käuferrechte nach § 437 BGB
- Primäres Käuferrecht ist Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439 I BGB)
- Problem: H hat Hebebühne selbst repariert und G keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt (§ 281 I 1 BGB)
- Fristsetzung hier auch nicht entbehrlich (§§ 281 II, 283, 440 BGB), da Reparatur durch G möglich und er die Nacherfüllung nicht verweigert hat

Ergebnis: Anspruch des H gegen G NICHT gegeben

Die Lösungsvorschläge II

Anspruch des H gegen G auf Schadensersatz neben der Leistung (Reparaturkosten für den beschädigten PKW i.H.v. € 2.000,-) gemäß § 280 I i.V.m. § 437 Nr. 3 BGB

Voraussetzungen:

- Kaufvertrag ist Schuldverhältnis; mangelhafte Hebebühne ist Pflichtverletzung (s.o.)
- Ferner Verschulden des G erforderlich (§ 276 BGB); dieses wird aber vermutet (§ 280 I 2 BGB) und konnte von G nicht widerlegt werden
- Schaden am PKW des H ist ersatzfähiger Mangelfolgeschaden (§ 249 BGB)
- Bei Mangelfolgeschaden keine Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich (§ 280 III BGB)

Ergebnis: Anspruch des H gegen G gegeben

Anmerkung: Anspruchskonkurrenz zu §§ 823 ff. BGB (Deliktsrecht) möglich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Weiterführende Informationen finden Sie
im Lehrbuch

Unternehmensrecht Zivilrecht, Arbeits-, Steuer- und Handwerksrecht

Autoren: Ens | Hümer | Knies | Scheel

ISBN: 978-3-7783-0871-4

www.holzmann-medienshop.de

Immer auf der sicheren Seite

Von unserer Fachredaktion geprüft: Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.